

doch wohl im Ernste über die civilrechtliche Entschädigungspflicht des Nachdruckers kein Zweifel sein; §. 18. des Gesetzes erheischt die „Entschädigung“ vielmehr ausdrücklich und „garantirt“ uns Schriftstellern eben dadurch „das tägliche Brot“.

Wenn endlich Hr. Hinstorff, indem er meinen Ausruf: „Was für ein Gesetz!“ nicht gelten lassen will, dieses Gesetz für sehr gut zu halten scheint, so erlaube ich mir, ihm eine Sachlage vorzulegen, bei deren Eintreten das Gesetz den Verlegern eine Schlinge um den Hals legt, während, in eben diesem Falle, der Autor noch mit einem blauen Auge davonkommt. Halten wir uns an die Memoiren des Staatskanzlers Hardenberg, weil ich diese (im Börsenbl. Nr. 20) schon einmal herbeigezogen habe.

Gesetzt, ich fände heute diese Memoiren in dem Winkel irgend eines Archivs, so würde ich sie einem Verleger anbieten und gewiß (denn die Kostbarkeit des Gegenstandes leuchtet ein) einen Contract mit ihm abschließen, der mir erhebliche Vortheile gewährte. Nun erschiene das Buch — und da sind nur zwei Gestalten desselben denkbar, entweder a: ich lasse die Hardenberg'sche Handschrift buchstabengetreu abdrucken, nur „eingeleitet“ und „mit Anmerkungen versehen“ — dann werden alle Historiker, Philologen u. s. w. mir für dieses Quellenwerk sehr dankbar sein.

Der Ladenpreis dafür wird nicht gering ausfallen. — Diesen Umstand kann angesichts des Gesetzes vom 11. Juni 1870 jeder beliebige Buchhändler, Zeitungsverleger u. s. w. benutzen und Hardenberg's Handschrift — der Staatskanzler starb 1822 — im Nachdruck spottwohlfeil liefern, wird aber damit sicher sein Geschäft machen, denn Jedermann muß zugeben, daß eben nur jene Handschrift dem wissenschaftlichen Forscher wichtig ist, nicht aber Dasjenige, was ein „Herausgeber“ in „Einleitungen“ und „Anmerkungen“ hinzuthut.

Eine andere Gestalt des Buches wäre b: daß ich die Hardenberg'sche Handschrift nicht buchstabengetreu abdrucken ließe, sondern sie „bearbeitete“. Dann schützt allerdings das Gesetz vom 11. Juni 1870 dieses Werk, insofern dasselbe Spuren meiner Autorthätigkeit aufweist.

Was geschieht aber? Alle die Historiker und Philologen, welche „eingeleitete“ und „mit Anmerkungen versehene“, übrigens aber buchstabengetreu gegebene Denkwürdigkeiten Hardenberg's voll Freude begrüßt hätten, zuden über „bearbeitete“ die Achseln; Denkwürdigkeiten eines Hardenberg will man eben lesen, wie er sie geschrieben hat, nicht wie ein „Herausgeber“ das Geschriebene ummodellert. Diese Sachlage würde beispielsweise schon bei den von mir herausgegebenen F. V. Schmidt'schen Denkwürdigkeiten genau ebenso liegen (weil Schmidt 1841 starb), wäre Schmidt ein Mann gewesen von der Bedeutung Hardenberg's. Bei einem einfachen Theaterdirector kam es nicht darauf an, daß ich z. B. in der Erzählung seiner Knabenzeit, welche Philipp Schmidt (der Sohn) niedergeschrieben hatte, mit einigen Federstrichen die dritte Person in die erste umgewandelt, also diesen Abschnitt ebenfalls in selbstbiographische Form gegossen habe. Bei einem Hardenberg liegt das anders; hier ist buchstabengetreue Wiedergabe des Originals unerläßlich, aber — nicht vor Nachdruck geschützt. Die Verdammungsurtheile zünftiger Historiker auf der einen, drohender Nachdruck auf der andern Seite — das ist die Scylla oder Charybdis, welche das Gesetz vom 11. Juni 1870 den Verlegern in diesem Falle noch weit gefahrdrohender bereitet, als den glücklichen Findern solcher Handschriften, denn diese haben es in der Gewalt, ihr Object theuer zu verhandeln. Vielleicht stimmt nach dieser Darlegung doch dieser oder jener Buchhändler mit mir ein in den Ausruf: „Was für ein Gesetz!“

Beytaux-Chillon, 10. März 1876.

Dr. Hermann Uhde.

Antiqua oder Fraktur?

VII. *)

Geehrter Herr Redacteur! Wie vorauszusehen war, haben meine, in Nr. 54 dieses Blattes über das obige Thema entwickelten Ansichten, die von den gewöhnlichen etwas abweichen, verschiedene Entgegnungen hervorgerufen, in denen meinem armen Artikelchen zum Theil ziemlich scharf zu Leibe gegangen wird.

Wenn ich Sie nun bitte, den nachstehenden Zeilen freundlichst Aufnahme zu gönnen, so geschieht dies nicht, weil ich in persönlichem, sondern nur weil ich im Interesse der Sache selbst einige Darlegungen meiner Herren Entgegner richtig zu stellen mich verpflichtet halte.

Zunächst danke ich Hrn. R. Jenne für die Gegenüberstellung meiner Namensbuchstaben in Fraktur- und Antiqua-Verfälschen; sie beweist, daß es erst gekünstelter Mittel bedarf, ehe die Fraktur zu einer Darstellung kommt, worin sie abschreckend wirkt. Hr. Jenne weiß so gut, wie Jedermann, daß die von ihm so drastisch angewandte Zusammenstellung von Fraktur-Verfälschen heutzutage wohl gänzlich aus der Praxis verschwunden ist, weil sie eben unschön wirkt. Wollte aber Jemand hieraus etwa folgern, daß nun auch die ganze Schrift unschön ist, so würde er denselben Fehler begehen, wie ein Anderer, der die arabischen Ziffern unschön finden wollte, weil sie sich z. B. auf dem Zifferblatte einer Taschenuhr geschmacklos und häßlich ausnehmen und deshalb für diesen Zweck wenigstens den römischen Zahlen weichen mußten. Es kommt eben alles auf die richtige Anwendung an.

Von den Ergebnissen der von Hrn. Jenne beabsichtigten Versuche, ob Antiqua oder Fraktur dem Auge mehr schade, werde ich s. Bt. mit großem Interesse Kenntniß nehmen. Ich selbst habe über diesen Punkt keine persönlichen Erfahrungen zu verzeichnen, da weder Fraktur, noch Antiqua meinen Augen in besonders auffälliger Weise schaden; ich glaube indeß, daß es ziemlich schwierig ist, über diese Frage zu sicheren Resultaten zu kommen; es mag dabei vieles auf Rechnung der verderblichen Wirkungen von Fraktur und Antiqua gelangen, was vielleicht eher der unpassenden Beleuchtung, der falschen Art und Weise des Lesens oder persönlicher Anlage zur Augenschwäche auf's Kerbholz zu schreiben wäre. Jedenfalls ist diese Sache noch bei weitem nicht spruchreif.

Ich komme nunmehr zu den Ausführungen des von mir, seiner ausgezeichneten Verdienste um die Sache der Volksbildungsvereine wegen, persönlich hochgeschätzten Hrn. Seemann, der, nicht ohne eine gewisse Herablassung den guten Willen gezeigt hat, meine „Irrthümer“ zu berichtigen, mich von meinen „Irrgängen“ zurückzuführen.

Ich glaube, ihm den Dank dafür am besten abstaten zu können, indem ich ihn um die Erlaubniß bitte, ihm meinerseits einige kleine Unrichtigkeiten aufklären zu dürfen.

Hr. Seemann hält mich für einen von Denen, die da glauben, die Begriffe deutsch und gothisch fallen zusammen; ich weiß wahrhaftig nicht, wie er dazu kommt; in meinem ersten Artikel hatte ich den gothischen Stil mit in ein von mir gebrauchtes Bild gezogen, daraus kann man aber doch nicht ableiten, daß ich mich in dem oben erwähnten Irrthume befände!

Darüber, daß der gothische Stil altfranzösischen Ursprungs ist, hatte ich mich schon vor drei Jahren durch einen vortrefflichen Artikel im „Neuen Reich“ über den Kölner Dom genügend unterrichtet und war mir dieser Thatsache bei Abfassung meines ersten Artikels wohl bewußt.

Wenn ich trotzdem behauptete, daß die Fraktur ein Kunstproduct deutschen Geistes sei, obwohl sie aus der Gothik ihren letzten Ursprung herleitet, und wenn ich auch nach Durchlesung der

*) VI. S. Nr. 62.